

## Gemeinderatsbeschlüsse vom 21.2.2018:

### TOP 5

#### Antrag des Seniorenausschusses auf Freigabe der Sammelkonten

„ Die laut Voranschlag 2018 vorgesehenen Mittel für Seniorenaktivitäten (1/429-4030 Geschenke bei Altenbesuchen € 6.000,--; 1/429-75701 Seniorenaktivitäten € 18.000,--; 1/429-75701 Förderung Altenstuben, Seniorenclubs € 20.000,--) werden zur Vergabe durch den Stadtrat freigegeben. Der Stadtrat wird ermächtigt, die Teilausschüttungen auf Antrag des Ausschusses nach Überprüfung der Subventionswürdigkeit und nach Maßgabe der budgetären Entwicklung vorzunehmen.“

### TOP 6

#### Antrag des Sportausschusses auf Freigabe der Mittel aus den Sammelkonten „Allgemeine Sportförderung“, „Transferzahlungen“, „Jugend sportförderung“

„ Die im Voranschlag 2018 unter 1/269-757000 (Allgemeine Sportförderung - € 165.000.--), unter 1/269+7770 (Leistungs- und Investitionsförderung Sport - € 100.000.--), unter 1/269+777010 (Jugend sportförderung - € 50.000.--) und unter 1/269+77704 (Sonderförderungen Sport - € 15.000.-) angeführten Mittel werden zur Vergabe durch den Stadtrat freigegeben. Der Stadtrat wird ermächtigt, nach Antrag des Sportausschusses – die Förderungswürdigkeit vorausgesetzt - Ausschüttungen und Teilausschüttungen an die einzelnen Vereine und für förderungswürdige Veranstaltungen und Projekte nach Maßgabe der budgetären Entwicklung vorzunehmen.“

### TOP 7

#### Antrag des Ausschusses Äußere Beziehungen und interkulturelle Angelegenheiten auf Freigabe der Sammelkonten

„ Die laut Voranschlag 2018 vorgesehenen Mittel für Aktivitäten der Städtepartnerschaft (1/063-729 Städtekontakte und Partnerschaften € 20.000,--; 1/063-7299 Jugend in Europa € 5.000.--) werden zur Vergabe durch den Stadtrat freigegeben. Der Stadtrat wird ermächtigt, die Teilausschüttungen auf Antrag des Ausschusses nach Überprüfung der Subventionswürdigkeit und nach Maßgabe der budgetären Entwicklung vorzunehmen.“

### TOP 8

#### Antrag des Ausschusses für Soziales & Gesundheit auf Freigabe der Mittel aus den Sammelkonten „Zuwendungen an Hilfsbedürftige“, „Maßnahmen zur Integration“, „Projekt Teestube“, „Betreutes Wohnen“, „ao. soziale Maßnahmen“, „außerordentliche Sozialprojekte“ und „Maßnahmen Sprachförderung“

„Die im Voranschlag 2018 unter 1/429+768 (Zuwendungen an Hilfsbedürftige € 40.000.-), unter 1/429-76802 (Maßnahmen zur Integration € 80.000.-), unter 1/429-7770 (Projekt Teestube € 63.000.-), unter 1/429-77702 (Betreutes Wohnen € 21.000.-), unter 1/429-77703 (Ao. Soziale Maßnahmen € 18.000.-), unter 1/429-7289 (außerordentliche Sozialprojekte € 10.000.-) und unter 1/429-7299 (Maßnahmen

Sprachförderung € 9.000.-) angeführten Mittel werden zur Vergabe durch den Stadtrat freigegeben. Der Stadtrat wird ermächtigt, nach Antrag des Ausschusses für Soziales und Gesundheit – die Förderungswürdigkeit vorausgesetzt – Ausschüttungen und Teilausschüttungen an die einzelnen Vereine und für förderungswürdige Veranstaltungen und Projekte nach Maßgabe der budgetären Entwicklung vorzunehmen.“

#### TOP 9

##### Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau betreffend Erlassung eines Bebauungsplanes für den Bereich Altenwohnheim Knappenanger und Pennerfeld (und Aufhebung dieses bisherigen Bebauungsplanes)

- 1) Der Bebauungsplan E 14.1, Gemeinderatsbeschluss 7.11.2001, rechtskräftig seit 2.1.2002, wird aufgehoben.
- 2) Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes vom 13.02.2018, Zahl BP 171, im Bereich Altenwohnheim Knappenanger und Pennerfeld, Gst.Nr. 663, 672/12 und 672/14, alle KG 87007 Schwaz, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

#### TOP 10

##### Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau betreffend Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich Innenhof Innsbrucker Str. 7/Postgasse 1, Gst.Nr. .68/3

Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes vom 25.01.2018, Zahl BP 39.3, im Bereich Innenhof Innsbrucker Straße 7 / Postgasse 1, Gst.Nr. .68/3, KG 87007 Schwaz, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

## TOP 11

### Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau betreffend Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der ehemaligen Talstation der Kellerjochbahn

Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Schwaz vom 14.02.2018, Zahl 926-2016-00011, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Schwaz im Bereich der ehemaligen Talstation Kellerjochbahn, Innsbrucker Straße 73 und 73a vor:

Im Bereich des Grundstückes Gst.Nr. .1315, KG 87007 Schwaz, von derzeit Sonderfläche Liftanlagen in künftig Sonderfläche Schwimmbad und Parkdeck gemäß § 43.1a TROG 2016 bzw. Gemischtes Wohngebiet gem. § 38.2 TROG 2016,  
im Bereich des Grundstückes Gst.Nr. .798, KG 87007 Schwaz, von derzeit Sonderfläche Liftanlagen in künftig Gemischtes Wohngebiet gemäß § 38.2 TROG 2016,  
im Bereich des Grundstückes Gst.Nr. 2068/3, KG 87007 Schwaz, von derzeit Sonderfläche Liftanlagen in künftig Sonderfläche Schwimmbad und Parkdeck gemäß § 43.1a TROG 2016,  
im Bereich des Grundstückes Gst.Nr. 2069/1, KG 87007 Schwaz, von derzeit Sonderfläche Schwimmbad und Parkdeck in künftig Gemischtes Wohngebiet gemäß § 38.2 TROG 2016,  
im Bereich des Grundstückes Gst.Nr. 2069/3, KG 87007 Schwaz, von derzeit Sonderfläche Schwimmbad und Parkdeck bzw. Sonderfläche Liftanlagen in künftig Gemischtes Wohngebiet gemäß § 38.2 TROG 2016,  
im Bereich des Grundstückes Gst.Nr. 2070, KG 87007 Schwaz, von derzeit Sonderfläche Liftanlagen bzw. Sonderfläche Schwimmbad und Parkdeck in künftig Gemischtes Wohngebiet gemäß § 38.2 TROG 2016 bzw. Sonderfläche Schwimmbad und Parkdeck gemäß § 43.1a TROG 2016,  
im Bereich von Teilflächen des Grundstückes Gst.Nr. 2327/2, KG 87007 Schwaz, von derzeit Sonderfläche Liftanlagen in künftig Freiland gemäß § 41 TROG 2016.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

## TOP 12

### Antrag des Stadtrates betreffend Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Paulinumweg 7 und 9 (Trueferhaus)

Auf Antrag des Stadtrates beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Schwaz vom 14.02.2018, Zahl 926-2018-00002, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Schwaz im Bereich Paulinumweg 7 und 9 vor:

im Bereich des Grundstückes Gst.Nr. 2072/2, KG 87007 Schwaz, von derzeit Sonderfläche Schule, Turnhalle, Sportzentrum mit Dienstleistungsbetrieben bzw. Freiland in künftig gemischtes Wohngebiet gemäß § 38.2 TROG 2016,

im Bereich des Grundstückes Gst.Nr. 2074/2, KG 87007 Schwaz, von derzeit Wohngebiet bzw. Sonderfläche Schule, Turnhalle, Sportzentrum mit Dienstleistungsbetrieben in künftig gemischtes Wohngebiet gemäß § 38.2 TROG 2016,

im Bereich von Teilflächen des Grundstückes Gst.Nr. 2327/2, KG 87007 Schwaz, von derzeit Sonderfläche Schule, Turnhalle, Sportzentrum mit Dienstleistungsbetrieben bzw. Sonderfläche Schipiste bzw. Wohngebiet in künftig Freiland gemäß § 41 TROG 2016.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

TOP 13

Dringlichkeitsantrag des Bürgermeisters auf Aufhebung der bisherigen Vergnügungssteuerverordnung und Erlassung einer neuen

„ 1. Die bisherige Schwazer Vergnügungssteuerverordnung, GR-Beschluss vom 19.11.2014, wird aufgehoben.

2. Von der Stadtgemeinde Schwaz wird eine Vergnügungssteuer nach dem Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017, LGBl. Nr. 87/2017, mit den gesetzlichen Höchstsätzen erhoben.

Die im § 2 Abs. 4 lit. a und b leg. cit. angeführten Sätze werden um 100 v. H. erhöht, wenn mehr als drei Spiel- bzw. Glücksspielautomaten aufgestellt werden. Dies gilt jedoch nur, wenn die aufgestellten Automaten am Aufstellungsort in einer organisatorischen Einheit zusammengefasst sind.“